STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 778

STADTGEBIET Minden - Päpinghausen

BEREICH Industriegebiet II Päpinghausen-West

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Maßstab 1:1000

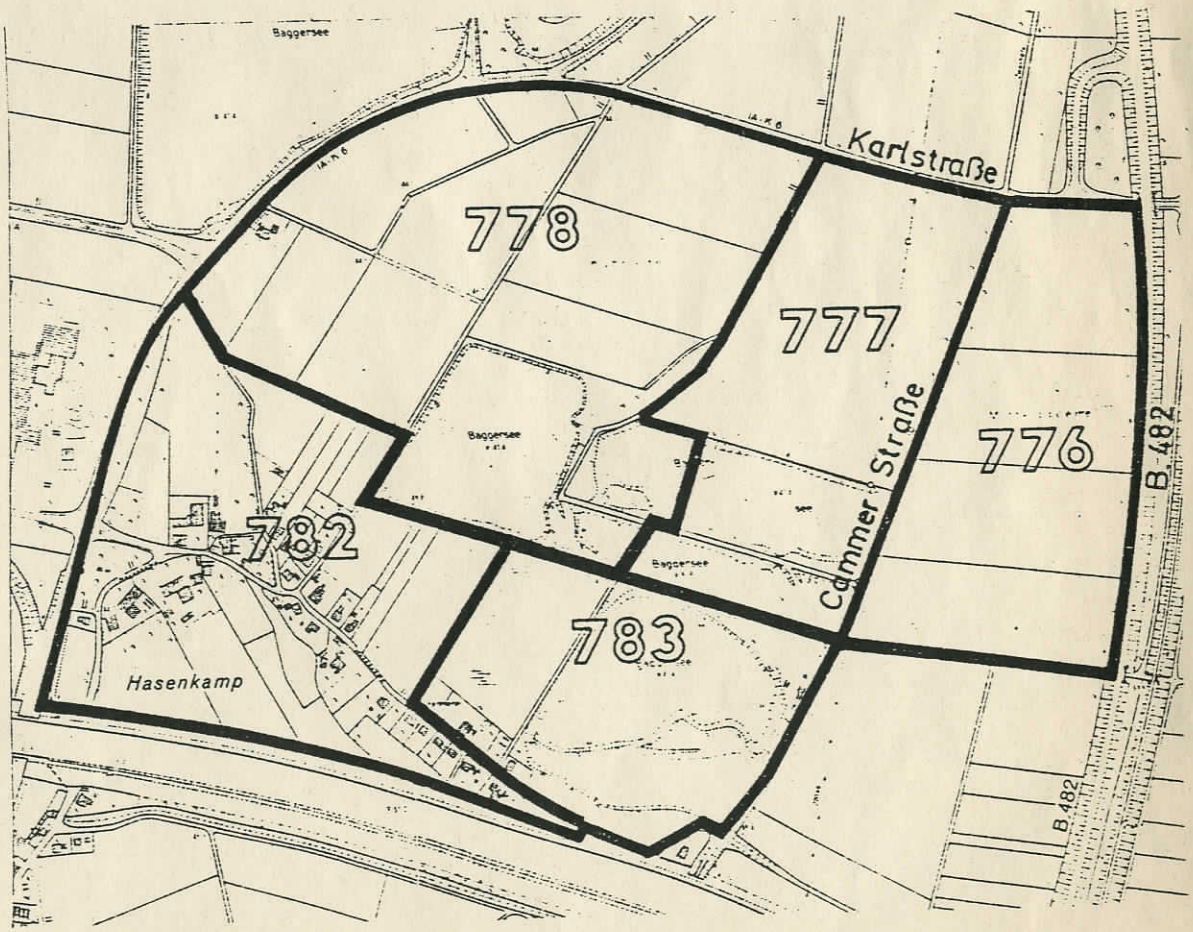

1. Allgemeine Angaben

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093).

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW 1989 S. 362).
Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1984 (GV NW 1984 S. 419), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 20. Juli 1989 (GV NW S. 432).

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der vierten Änderungsverordnung vom 26.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 123 ff.).

1.2 Geltungsbereich

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

im Westen u. Norden	durch die Westgrenzen der Flurstücke 169 u. 177 der Flur 4, Gemarkung Dankersen und die Südgrenze der Karlstraße (K 6)
im Osten	durch die Ostgrenze des Flurstückes 148, die Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 77, die Nordgrenze des Flurstückes 72 und die Ostgrenze des Flurstückes 75 der Flur 4, Gemarkung Päpinghausen
im Süden	durch die Südgrenzen der Flurstücke 75, 148 91 und 90 sowie die Westgrenze des Flurstückes 90 der Flur 4, Gemarkung Päpinghausen; die Südgrenze des Flurstückes 65, deren Verlängerung nach Westen bis zur Südspitze des Flurstückes 169 und die Südgrenze des Flurstückes 169 der Flur 4, Gemarkung Dankersen.

Diese Grenzen bilden den räumlichen Geltungsbereich und sind im Bebauungsplan verbindlich dargestellt. In dem Übersichtsplan im M. 1 : 10.000 ist die Grenze des Plangebietes gekennzeichnet.
Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

1.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes in Anwendung der Baunutzungsverordnung verbindlich.

Das Bauland umfaßt:

2.1.1 Gegliedertes Gewerbegebiet

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, sofern sie nicht gem. § 1 (5, 6) BauNVO ausgeschlossen sind.

Gemäß § 1 (4) wird dies Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen für den Geltungsbereich dieses Planes gegliedert in

GE (G) 1
Zulässig sind Betriebe, die einen Abstand von 100 m zu Wohngebieten benötigen, wie sie vergleichweise in dem Abstandserlaß NW vom 21.03.1990 unter der lfd. Nummer 196 - 179 der Abstandsklasse VII aufgeführt sind.

GE (G) 2
Zulässig sind Betriebe, die einen Abstand von 200 m zu Wohngebieten benötigen, wie sie vergleichsweise in dem Abstandserlaß NW vom 21.03.1990 unter der lfd. Nummer 178 - 149 der Abstandsklasse VI aufgeführt sind.
Betriebe, die normalerweise aufgrund ihrer Störungen einen größeren Abstand benötigen, sind im Einzelfall dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

2.1.2 Gegliedertes Industriegebiet

Das Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern sie nicht gem. § 1 (5, 6) BauNVO ausgeschlossen sind.

Gemäß § 1 (4) wird das Industriegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen gegliedert in:

G I (G) 3

Zulässig sind Betriebe, die einen Abstand von 300 m zu Wohngebieten benötigen, sie vergleichsweise in dem Abstandserlaß NW vom 21.03.1990 unter der lfd. Nr. 148 - 83 der Abstandsklasse V aufgeführt sind.

G I (G) 4

Zulässig sind Betriebe, die einen Abstand von 500 m zu Wohngebieten benötigen, sie vergleichsweise in dem Abstandserlaß NW vom 21.03.1990 unter der lfd. Nr. 82 - 40 der Abstandsklasse IV aufgeführt sind.

Betriebe, die normalerweise aufgrund ihres Störgrades einen größeren Abstand benötigen, sind im Einzelfall dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

2.1.3 Ausschluß einzelner Betriebe

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in allen Baugebieten Tankstellen sowie Betriebe, wassergefährdende Stoffe, Abwässer oder Kühlwässer abstoßen/oder damit umgehen, insbesondere Abfallkompostierungsanlagen, Akkumulatorenfabriken, Beizereien, Bauschuttrecyclingbetriebe, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitung mit Tauchbäder, Metallhütten, Lackier- und

Entlackungsbetriebe, Sprengstoff-Fabriken, Textilveredlungsbetriebe, Tierkörper-Verwertungsstellen, Zellulosefabriken, nicht zulässig.

Die Ansiedlung von Betrieben, in denen lediglich in geringem Umfang wassergefährdende Stoffe gelagert und verwendet werden, kann nur mit besonderen Auflagen zum Schutz des Grundwassers erfolgen.

Weiterhin sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbe- und Industriebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher richten, nur im GE (G) 1 und GE (G) 2 ausnahmsweise zulässig. In den anderen Gebieten sind diese nicht zulässig.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind folgende Ausnahmen nach § 9 (3) BauNVO nicht zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitlich Zwecke.

2.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung der §§ 16 - 21 a BauNVO verbindlich.

Wenn technische Gründe der Produktionsanlagen es erfordern, ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete Anlagen, wie z.B. Schornsteine und Aufzugsschächte, in begrenztem Umfang ausnahmesweise zulässig.

die max. überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt Sie dürfen nur ausgenutzt werden, soweit die festgesetzten Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen nicht entgegenstehen.

2.3 Bauweise

Für die Bauweise sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung des § 22 BauNVO verbindlich.
Es ist offene Bauweise festgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen auch über 50,00 m zulässig.

2.4 Nichtüberbaubare Grundstücksflächen

Auf den "Nichtüberbaubaren Grundstücksflächen" sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO zulässig.

2.5 Flächen mit Einschränkungen für Nebenanlagen

Auf den zeichnerisch als "Flächen mit Einschränkung für Nebenanlagen" festgesetzten Flächen sind nur solche Nebenanlagen zulässig, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, postalischen Anschlüssen und der Beseitigung von Abfällen dienen sowie Zu- und Abfahrten.

2.6 Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

2.7 Grünflächen

Die Grünflächen im Norden, Osten und Süden des Plangebietes sind gem. § 9 (1) 15 BauGB als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt. Darüber hinaus sind diese Grünflächen gem. § 9 (1) 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Hinweis:

Die Anpflanzungen sind anhand des Grünordnungsplanes mit den dargestellten Pflanzschemen durchzuführen.
Der Grünordnungsplan ist dem Bebauungsplan beigefügt.

2.8 Sichtdreiecke

Flächen, auf denen ein Sichtdreieck festgesetzt ist, sind auf Dauer von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bewuchs zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, bezogen auf die Straßenoberkante, freizuhalten.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3.1 Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 9 BauO NW gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Es sind bodenständige, heimische Arten zu verwenden, die in begrenztem Umfang (20 %) durch Gastholzarten ergänzt werden können.

Als Vorgärten gem. § 81 (1) Nr. 4 BauONW gelten alle als "Flächen mit Einschränkunge für Nebenanlagen" (s. Punkt 2.5).

Diese Flächen sind gärtnerisch anzulegen.
Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauONW sind in diesen Flächen nicht zulässig.

3.2 Gestaltung der Stellplätze

Die privaten Stellplätze für Pkw´s sind mit Baumpflanzungen zu begrünen. Je 150 m² Stellplatzfläche einschließlich der Zufahrten ist 1 Baum innerhalb der Stellplatzfläche zu pflanzen.

3.3 Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauONW sind gemäß § 81 (1) BauO NW nur an der Stätte der Leistung oder an den Außenseiten der Gebäude zulässig.

Werbeanlagen an den Gebäuden sind grundsätzlich nur bis zur Höhe der Dachkante zulässig.

3.4 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 81 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen werden gem. § 79 (1) BauO NW als Ordnungswidrikeit geahndet.

4. Nachrichtliche Darstellungen

4.1 Bodendenkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen,

Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des DSchG die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Boden- und Denkmalpflege Bielefeld, Tel. 05 21 / 5 20 02 50, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.1 Wasserschutzgebiet

Der größte Teil dieses Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes Minden-Aminghausen, Betriebe, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (s. Katalog des Bundesministers des Innern vom 01.03.1985 - U II 6 - 523 074 / 3 SMBl. S. 175) dürfen nur zugelassen werden, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nachweislich ausgeschlossen werden kann .

4.2 Hochspannungsleitung

Im Schutzbereich der 220 kV-Leitung Bierde-Bechterdissen dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von maximal 6 m über Geländeniveau nicht überschreiten (bezogen auf eine Geländehöhe von 47,5 m über N.N.).
Die Dächer für die innerhalb der Baubeschränkungszone geplanten Gebäude müssen mit einer festen Bedachung nach DIN 4102 ausgeführt werden.

Bauvorhaben im Bereich der Hochspannungsleitung sind dem Versorgungsunternehmen Preußen Elektra im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur Prüfung vorzulegen.

4.3 Altlasten

Für die ehemaligen Abgrabungsflächen im Süden des Plangebietes (Flurstücke 84, 85, 66 und 67 der Gemarkung Päpinghausen, Flur 3) liegt der Stadt Minden vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Slomka und Harder ein 1. Gutachten vom Juni 1991 über die Ergebnisse der Boden-Luftuntersuchungen zur Erfassung von Deponiegasen im Bereich des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes II/Päpinghausen und ein

2. Gutachten (Nachuntersuchung) vom August 1991 vor.

Im Bereich der ehemaligen Abgrabungsflächen ist nur lokal eine leichte Methangasbildung gegeben. Eine Gefährdung der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet durch eine starke Methangasentwicklung in den Auffüllungen bzw. durch eine Methangasmigration in die geplanten Gebäude ist aufgrund der ermittelten, lokal leicht erhöhten Methangehalte nicht zu erwarten. Jedoch sollten in den Bereichen mit leicht erhöhten Methangehalten unmittelbar vor der Bebauung nochmals Bodenluftproben in einem engeren Raster entnommen und auf Methan analysiert werden, um die Methankonzentrationen in den Auffüllungen vor der Bebauung zu ermitteln. Weitere Einzelheiten sind den v. g. Gutachten zu entnehmen.

3.4 Bodenstandfestigkeit

Auf den wiederverfüllten Abgrabungsflächen ist vor einer Bebauung die Bodenstandfestigkeit zu ermitteln. Bei Nichterreichung der nach DIN erforderlichen Standfestigkeit sind dann besondere Gründungsmaßnahmen vorzusehen.

Minden, im Februar 1992

(Kosiek)
Stadtbaurat und
Beigeordneter

STADT MINDEN i/WESTFALEN
63

Bescheinigungen

Der Rat der Stadt Minden hat am 27.02.1992 diese textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 778 als Entwurf beschlossen.

Minden, den 10.07.1992

Stadt Minden

Der Bürgermeister

Fleissner

.....

Der Stadtdirektor

.....

Die textliche Festsetzung hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 778

Stadtgebiet Minden - Päpinghausen

Industriegebiet II - West

in der Zeit vom 21.04.1992 bis 22.05.1992 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Minden, den 10.07.1992

Stadt Minden

Der Stadtdirektor

.....

Bescheinigungen

Der Rat der Stadt Minden hat am 13.07.1992 diese textliche Festsetzung mit dem Bebauungsplan Nr. 775 als Satzung beschlossen.

Minden, den 14.07.1992

Stadt Minden

STADT MINDEN i/WESTFALEN 63

Der Bürgermeister

Fleisner

.....

Der Stadtdirektor

.....

Nfg.

Untere Denkmalbehörde

Rathaus, Kleiner Domhof 17

An das
Westfälische Museum für Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege
Herrn Dr. Best
Kurze Straße 36

33613 Bielefeld

29.4.1994	/94 Be	HmD/	10.05.94
Dipl.-Ing. Arch. Hauptmeier	3.47	636	

Betr.: Bodendenkmalpflege
Unterschutzstellung der Bodendenkmäler in Päpinghausen (DKZ 3619,152)
hier: B-Plan Nr. 778 (Bereich Kuhriede)

Sehr geehrter Herr Dr. Best!

Im Rahmen der Aufstellung des o.a. B-Planes wurde auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege beteiligt und Ihre Hinweise in der Begründung berücksichtigt. Bei der öffentlichen Auslegung wurden Ihrerseits keine erneuten Bedenken und Anregungen vorgetragen. Der B-Plan ist inzwischen rechtskräftig veröffentlicht und bei den textlichen Festsetzungen der Punkt Bodendenkmalpflege unter den nachrichtlichen Darstellungen aufgenommen worden. Für die nunmehr beantragte Fläche Kuhriede als Bodendenkmal besteht Baurecht.

Die Weiterungen, insbesondere welche rechtlichen Konsequenzen (bis zur Entschädigung) sich hieraus ergeben können, wollen wir am **26.05.1994, 9.30 Uhr** im Planungsamt, Raum 3.36 gemeinsam erörtern. Neben einer ausführlichen Begründung ist auch die detaillierte Darstellung der Funde und der Bereich des Siedlungsplatzes im Plan erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

(Düster)
Amtsleiter

E. 630: 17.5.94

630 T-VPL
z.K. u.w. Vlg

1) Beteiligung 630 + 66/LEG
2) III z.k.
3) 23 nachr.

Ø 610

Allgemeine Auflagen

90091 A

Zur Vorbereitung der Bauarbeiten, Ausführung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben sind ein Entwurfsverfasser, Unternehmer sowie ein Bauleiter und erforderlichenfalls geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Name und Anschrift des Bauleiters und der Fachbauleiter sowie einen Wechsel dieser Personen während der Bauarbeiten hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 53 Abs. I und 4 BauO NW).

Diese Genehmigung und die beigefügten, mit dem Genehmigungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde versehenen Unterlagen müssen an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an vorliegen (§ 70 Abs. 6 Satz 2 BauO NW).

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 7 BauO NW).

90091 (1)

Der Bauherr hat an der Baustelle ein dauerhaftes und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das folgende Angaben enthält:

a) Bezeichnung des Bauvorhabens;

b) Name und Anschrift des Bauherrn;

c) Name und Anschrift des Entwurfverfassers;

d) Name und Anschrift der Unternehmer für den Rohbau;

e) Name und Anschrift des Bauleiters

(§ 14 Abs. 3 BauO NW).

Hierzu kann der in der Anlage beigefügte Rote Punkt in wetterfester Klarsichthülle verwendet werden.

90091 E

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 4 BauO NW).

10122

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der unteren Denkmalbehörde - Stadtverwaltung Minden, Planungs- und Vermessungsamt, Kleiner Domhof 17, 4950 Minden, Tel. 0571/89-298 - oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Stadtplanungs- und Vermessungsamt
Untere Denkmalbehörde
610.9 HmD

Minden, den 09.05.1994

An die
Bauordnungsabteilung
h i e r

Bauvorhaben im Indstriegebiet II, Päpinghausen-West , B-Plan Nr. 778
Bodenkmalpflege

mein; nur allgemeiner Hinweis!

In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 778 wird auf Siedlungsspuren aus dem 1. - 3. Jahrhundert n. Chr. hingewiesen. Vor jeder Baumaßnahme müssen durch das Westfällische Museum für Archäologie Bodenuntersuchungen (Grabungen) durchgeführt werden. Die Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden oder Befunden (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) bei Erdarbeiten ist der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld anzuzeigen.

* ist das so? Kann ich mir nicht vorstellen - b. prüfen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß diese Punkte im Rahmen von Baugenehmigungen nicht berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus beantragt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nunmehr die Unterschutzstellung als Bodendenkmal für den in der Anlage dargestellten Bereich Kuhriede. Welche Weiterungen sich daraus ergeben, soll in einer 1. gemeinsamen Besprechung am **26.05.1994, 9.30 Uhr** im Planungsamt, Zi. 3.36 mit allen Beteiligten erörtert werden. Wir bitten daher um Ihre Teilnahme.

* Al 60 am 11.5. mündl. informiert. Herr BV Rose u. Krieger ist keine entsprechende Selektion in die Baugenehmigung aufgenommen worden. Termin am 26.5. habe ich für mich eingetragen, sofern keine andere Anweisung kommt.

** Pl-Amt 610 hatte dem Vorgang "R in K" doch zur Stellungnahme - aber von dort kam auch kein Hinweis!?

60/11/4.9.
1/ Ein entspr. "Textbaustein" sollte grundsätzlich in allen Baugenehmigungen, die einen Bodeneingriff vorsehen, enthalten sein.
2/ Genehmigungsfreie Vorhaben sollten die Bauherren mit einem Hinweis im Plan - wenn möglich - versehen.

Gespräch mit Pl 61 Wilhelm bestätigt 19.5. 13.5. Fi

DENKMALKARTEI

TEIL B: BODENDENKMAL

STADT/GEMEINDE: **LFD.NR.:**

Minden

KURZBEZEICHNUNG:

Siedlungsplatz

LAGEMÄSSIGE BEZEICHNUNG DES DENKMALS:

Päpinghausen, Kuhriede.

KOORDINATEN: R 34.982-985 H 57.972-974

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE:

Siedlungsplatz der späten vorrömischen Eisenzeit (letztes Jahrhundert vor Christi Geburt). Die Siedlungsspuren (Pfostengruben von Holzbauten, Siedlungsgruben mit reichhaltigem Fundmaterial) sind obertägig nicht sichtbar, im Boden jedoch (ab 0,70 m Tiefe) erhalten.

TAG DER EINTRAGUNG: **UNTERSCHRIFT:**

NACHRICHTLICHE ANGABEN
AZ: WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE: DKZ 3619,152
NUTZUNGSART ZUM ZEITPUNKT DER EINTRAGUNG:

Landwirtschaftliche Fläche

ANSCHRIFT DES EIGENTÜMERS:

ANLAGE: KARTENAUSSCHNITT (Maßstab 1:10.000)

DKZ 3619,152
M. 1:10.000

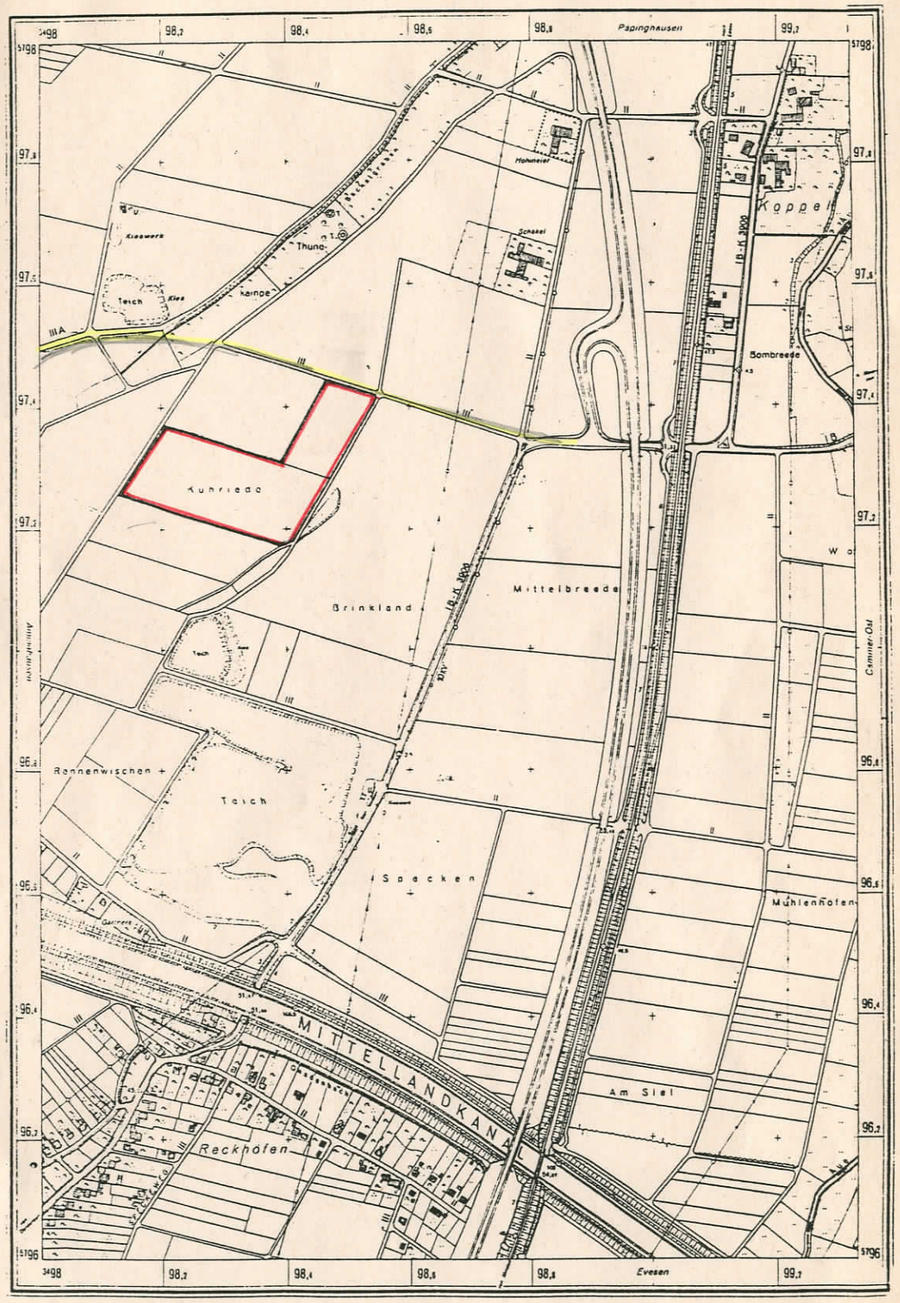

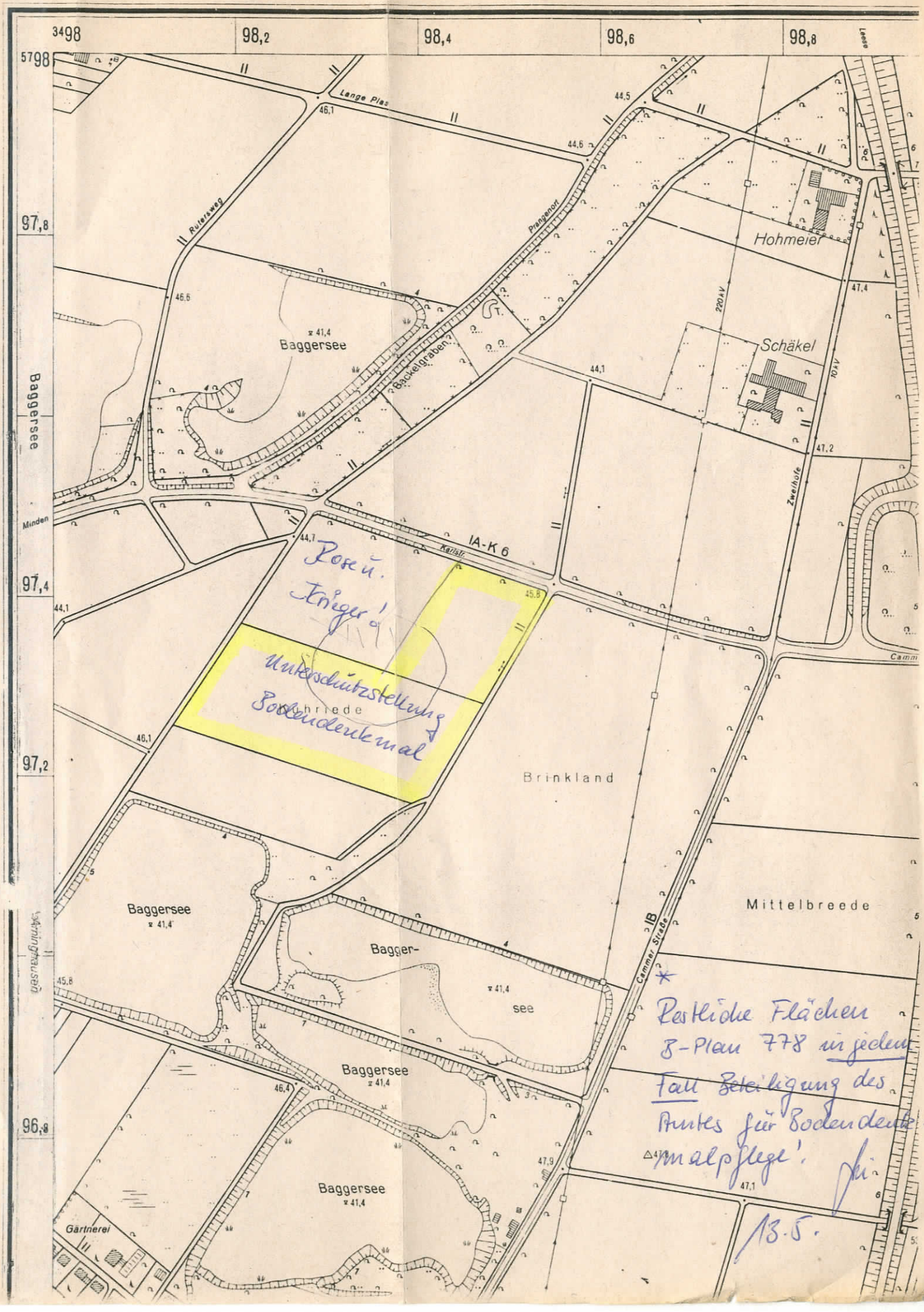
3498
98,2
98,4
98,6
98,8
5798
97,8
97,4
97,2
96,8
Lange Plas
Rutersweg
Prangenort
Hohmeier
Schäkel
220 kV
10 kV
Zweifelhofe
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Bäckelgraben
Minden
K 1A-K 6
Karlstr.
Brinkland
Mittelbreede
Cammer Straße
Gärtnerei
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Baggersee
Baggersee

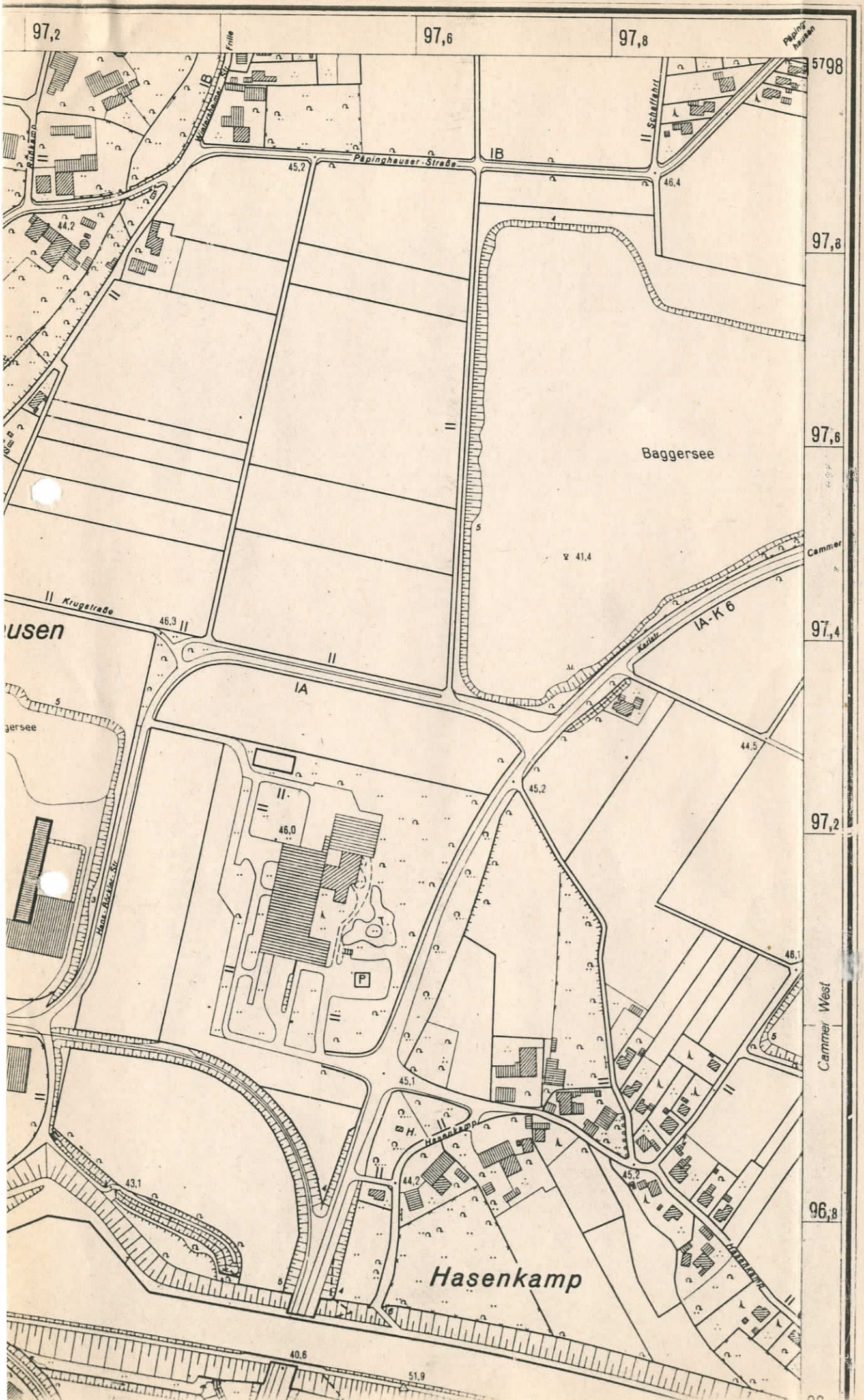
97,2
97,6
97,8
Päpinghausen
5798
Frille
Winterhamer Str.
Schaffahrt
Päpinghauser Straße
IB
45,2
46,4
44,2
97,8
97,6
Baggersee
41,4
Cammer
Krugstraße
46,3
IA-K 6
97,4
IA
44,5
45,2
46,0
97,2
Hans-Böckler-Str.
46,1
Cammer West
45,1
Hasenkamp
44,2
45,2
43,1
96,8
Hasenkamp
40,6
51,9

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Stadt Minden
als Untere Denkmalbehörde
Postfach 3080

32387 Minden

Westfälisches Museum für Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Bielefeld

Auskunft erteilt:
Herr Bérenger

Telefon: 0521/52002-50
Telefax: 0521/52002-39

Stadt MINDEN
Eing - 5. MAI 1994
D.St.: 44.5.5.

61 b. zu K. an 23, 60

Bielefeld, 29.04.1994

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Unser Schreiben vom:	Unser Zeichen:
		Schw. 5.5.94	/94 Bé

Ø auch an 66 + 67

Vollzug des Denkmalschutzes
Antrag auf Unterschutzstellung der Bodendenkmäler DKZ 3619,152 und 3719,89

Beiliegend erhalten Sie in Fotokopie den Entwurf von zwei Karteikarten für die zu erstellende Liste der Bodendenkmäler mit Verkleinerungen aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:10000, auf welchen der betroffene Raum rot umrandet ist. Die doppelseitige Karteikarte besteht aus Text- und Kartenseite (zum Entwurf vgl. P.A.Memmesheimer, D.Upmeier & H.D.Schönstein: Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Auflage. Kommunale Schriften für Nordrhein-Westfalen Bd. 46, Köln, 1989, S. 525-527, Vordruckmuster C 5.2).

Die Karteikarten sind vorläufig (wie es im hiesigen Archiv der Fall ist) nach der Registraturnummer des Amtes für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Bielefeld - (DKZ ....,.. aufgeführt im Textteil "Nachrichtliche Angaben" und auf der Kartenseite) geordnet. Die DKZ-Kennziffer bitten wir bei künftiger Korrespondenz stets anzugeben.

Hiermit stellen wir gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 DSchG den Antrag auf Eintragung dieser Bodendenkmäler in die Denkmalliste der Stadt. Aufmerksam machen wir darauf, daß der Regierungspräsident überall dort gem. § 21 Abs. 3 DSchG entscheidet, wo der Bund oder das Land als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Denkmals betroffen ist. Entsprechende Karteikarten bitten wir an den Regierungspräsidenten (Dez. 35, z.H. Herrn Stolz) weiterzuleiten.

Als Begründung für die Eintragung und für die Benachrichtigung der Grundeigentümer können folgende Angaben übernommen werden.

Für DKZ 3619,152: Siedlungsplatz in Päpinghausen (Kuhriede):

"Der eisenzeitliche Siedlungsplatz von Päpinghausen wurde am 22.4.1994 bei der Begehung eines frisch ausgeschachteten Wasserleitungsgrabens entdeckt. In der Grubenwand fanden sich eine Grube mit außerordentlich reichhaltigem Fundinventar sowie zwei Pfostengruben, die unterhalb des Pflughorizonts erhalten waren. Die Umgebung der Fundstelle wurde daraughin bis zum 28.4.1994 begangen und lieferte weiteres Siedlungsmaterial, das auf der Ackeroberfläche lag. Die Ausdehnung des Bodendenkmals richtet sich nach den Ergebnissen dieser Begehungen.

Nach § 2 DSchG handelt es sich bei dem Siedlungsplatz um ein Bodendenkmal, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, weil es Erkenntnisse über Wohnstrukturen, Arbeitsverhältnisse und materielle Hinterlassenschaft der späten vorrömischen Eisenzeit enthält, die für die Geschichte des Menschen und die Siedlungsgeschichte des Raumes von erheblicher Bedeutung sind und weil hierfür wissenschaftliche Gründe vorliegen."

Für DKZ 3719,89: Urnenfriedhof in Dankersen:

"Der Friedhof von Dankersen wurde am 24.7.1988 aus dem Flugzeug entdeckt. Im fast erntereifen Getreide zeichneten sich zwei helle, nebeneinander liegende Ringe ab, von denen der nördliche einen dritten, exakt konzentrischen Kreis enthält. Bei diesem auch in Grabungsflächen seltenen Befund handelt es sich um die doppelte Grabeinhegung einer Bestattung, die nach der Größe der Anlage (17 und 12 m Durchmesser) frühbronzezeitlich sein dürfte (Vgl. *Archäologie aus der Luft, Sechs Jahre Luftbildarchäologie in Westfalen: Methoden - Ergebnisse - Perspektiven*. Münster <1989> 56-57). Der Vergleich mit anderen Urnenfriedhöfen im Wesertal, die archäologisch untersucht wurden, ergibt, daß die ursprünglich überhügelte Grabanlage in der jüngeren Bronzezeit und mindestens bis in die frühe vorrömische Eisenzeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Kern eines großen Urnenfriedhofes diente (Vgl. K. Günther: Zum Beginn der urgeschichtlichen Hügelgräberfelder im Wesergebiet bei Minden. In: *An Weser und Wiehen, Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Landschaft*. Mindener Beiträge 20. Minden <1983> 13-26). Die Ausdehung des Bodendenkmals, die aus wissenschaftlichen Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Topographie festgelegt wurde, umfaßt nicht den gesamten Friedhof, sondern nur dessen Mittelteil. Daß der Friedhof sich nach Norden, Westen und/oder Süden außerhalb des Schutzareals fortsetzt ist sehr wahrscheinlich, z.Z. jedoch nicht beweisbar.

Nach § 2 DSchG handelt es sich bei dem Urnenfriedhof um ein Bodendenkmal, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, weil es Grabstätten der Bronze- und der frühen Eisenzeit enthält, die für die Geschichte des Menschen und die Siedlungsgeschichte des Raumes von erheblicher Bedeutung sind und weil hierfür wissenschaftliche Gründe vorliegen."

Kurze Straße 36
33613 Bielefeld

Telefon: (0521) 5200250
Telefax: (0521) 5200239

Konto der Hauptkasse des Landschaftsverbandes
WESTDEUTSCHE LANDESBANK MÜNSTER
(BLZ 400 500 00) Nr. 60 129

Aufmerksam machen wir darauf, daß die Unterschutzstellung nur rechtsmittelfähig ist, wenn die Karteikarte (Verwaltungsakt) von der zuständigen Unteren Denkmalbehörde unterschrieben und gestempelt ist. Bei dem sog. Bescheid an den Eigentümer handelt es sich nämlich nur um die Bekanntmachung des Verwaltungsaktes im Sinne des § 41 VwVfG, der lediglich die Rechtsmittelfrist in Gang setzt.

Während der Ausschußsitzungen können weitere, der Fachbehörde evtl. nicht bekannte Bodendenkmäler genannt werden, deren Denkmaleigenschaft vom Amt für Bodendenkmalpflege geprüft werden kann. Entsprechende Meldungen bitten wir mit Kartenausschnitten auszustatten. Im übrigen hat die Erfahrung gezeigt, daß die beiliegenden Kartenausschnitte nicht erst mit dem Eintragungsbescheid sondern bereits bei der Anhörung den Eigentümern mitgeteilt werden sollten, damit der Eigentümer in der Lage ist, zu überprüfen, inwieweit sein Eigentum von der Unterschutzstellung betroffen wird. Erst dann ist es möglich auf evtl. Einwände sachgerecht einzugehen. Dies ist im Sinne einer ökonomischen Arbeitsweise unabdingbar, denn es erspart viele Nachfragen, Einsprüche und Ortstermine.

Münster, den 2.5.1994

(Dr. Trier)
Museumsdirektor

Anlagen

Kurze Straße 36
33613 Bielefeld

Telefon: (0521) 5200250
Telefax: (0521) 5200239

Konto der Hauptkasse des Landschaftsverbandes
WESTDEUTSCHE LANDESBANK MÜNSTER
(BLZ 400 500 00) Nr. 60 129

DENKMALKARTEI

TEIL B: BODENDENKMAL

STADT/GEMEINDE: **LFD.NR.:**

Minden

KURZBEZEICHNUNG:

Siedlungsplatz

LAGEMÄSSIGE BEZEICHNUNG DES DENKMALS:

Päpinghausen, Kuhriede.

KOORDINATEN: R 34.982-985 H 57.972-974

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE:

Siedlungsplatz der späten vorrömischen Eisenzeit (letztes Jahrhundert vor Christi Geburt). Die Siedlungsspuren (Pfostengruben von Holzbauten, Siedlungsgruben mit reichhaltigem Fundmaterial) sind obertägig nicht sichtbar, im Boden jedoch (ab 0,70 m Tiefe) erhalten.

TAG DER EINTRAGUNG: **UNTERSCHRIFT:**

NACHRICHTLICHE ANGABEN
AZ: WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE: DKZ 3619,152
NUTZUNGSART ZUM ZEITPUNKT DER EINTRAGUNG:

Landwirtschaftliche Fläche

ANSCHRIFT DES EIGENTÜMERS:

ANLAGE: KARTENAUSSCHNITT (Maßstab 1:10.000)

DKZ 3619,152
M. 1:10.000

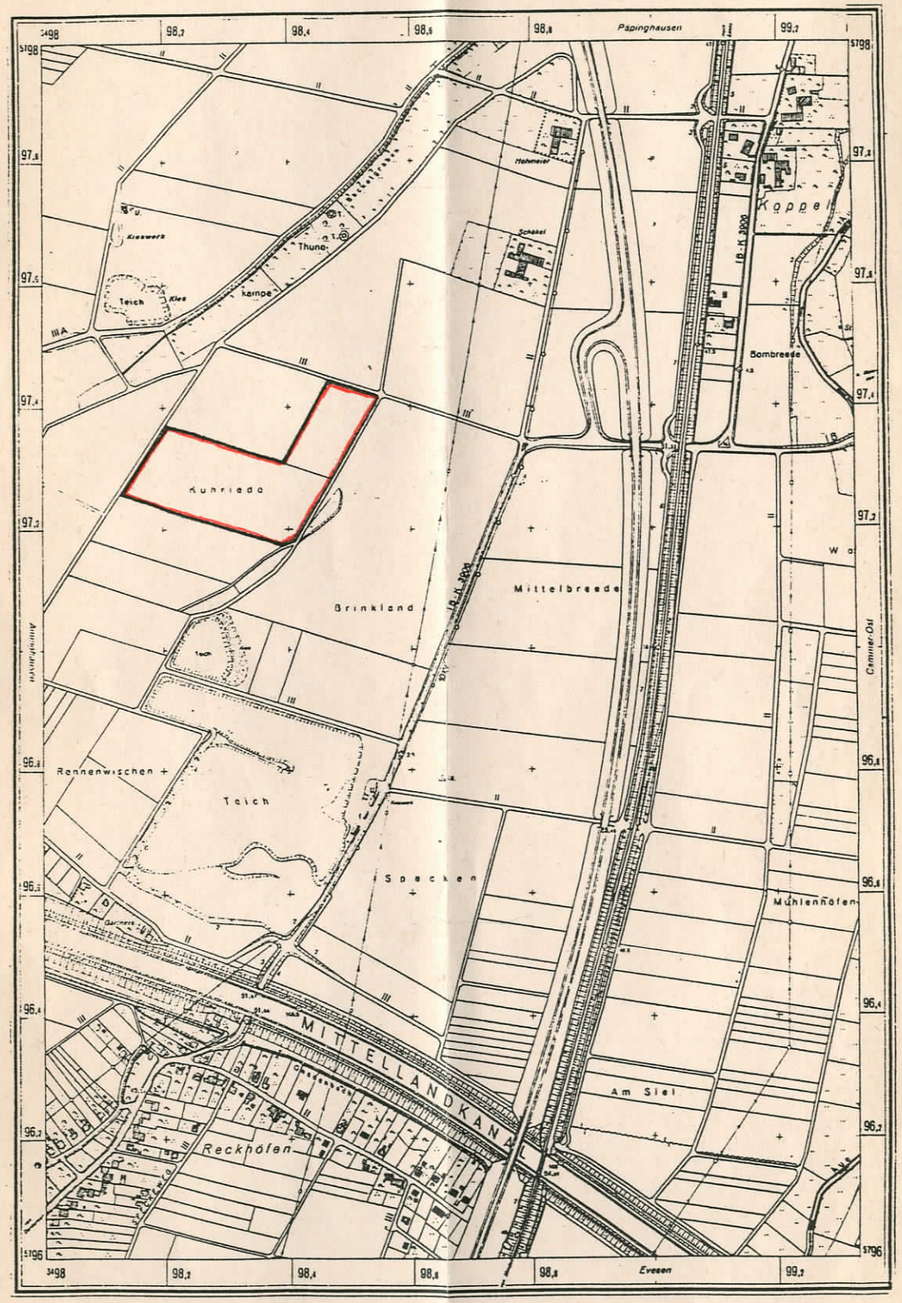

DENKMALKARTEI

TEIL B: BODENDENKMAL

STADT/GEMEINDE: Minden

LFD.NR.:

KURZBEZEICHNUNG:

Urnenfriedhof

LAGEMÄSSIGE BEZEICHNUNG DES DENKMALS:

Dankersen

KOORDINATEN: R 35.9880-9894 H 57.9456-9474

CHARAKTERISTISCHE MERKMALE:

Urnenfriedhof aus der jüngeren Bronze-/Früheisenzeit (erste Hälfte des letzten Jahrtausends v.Chr.). Die Gräber und die (im Luftbild nachweisbaren) Grabanlagen sind obertägig nicht sichtbar, im Boden jedoch erhalten.

TAG DER EINTRAGUNG:

UNTERSCHRIFT:

NACHRICHTLICHE ANGABEN
AZ: WESTFÄLISCHES MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE: DKZ 3719,89
NUTZUNGSART ZUM ZEITPUNKT DER EINTRAGUNG:

Landwirtschaftliche Fläche

ANSCHRIFT DES EIGENTÜMERS:

ANLAGE: KARTENAUSSCHNITT (Maßstab 1:10.000)

DKZ 3719,89
M. 1:10.000

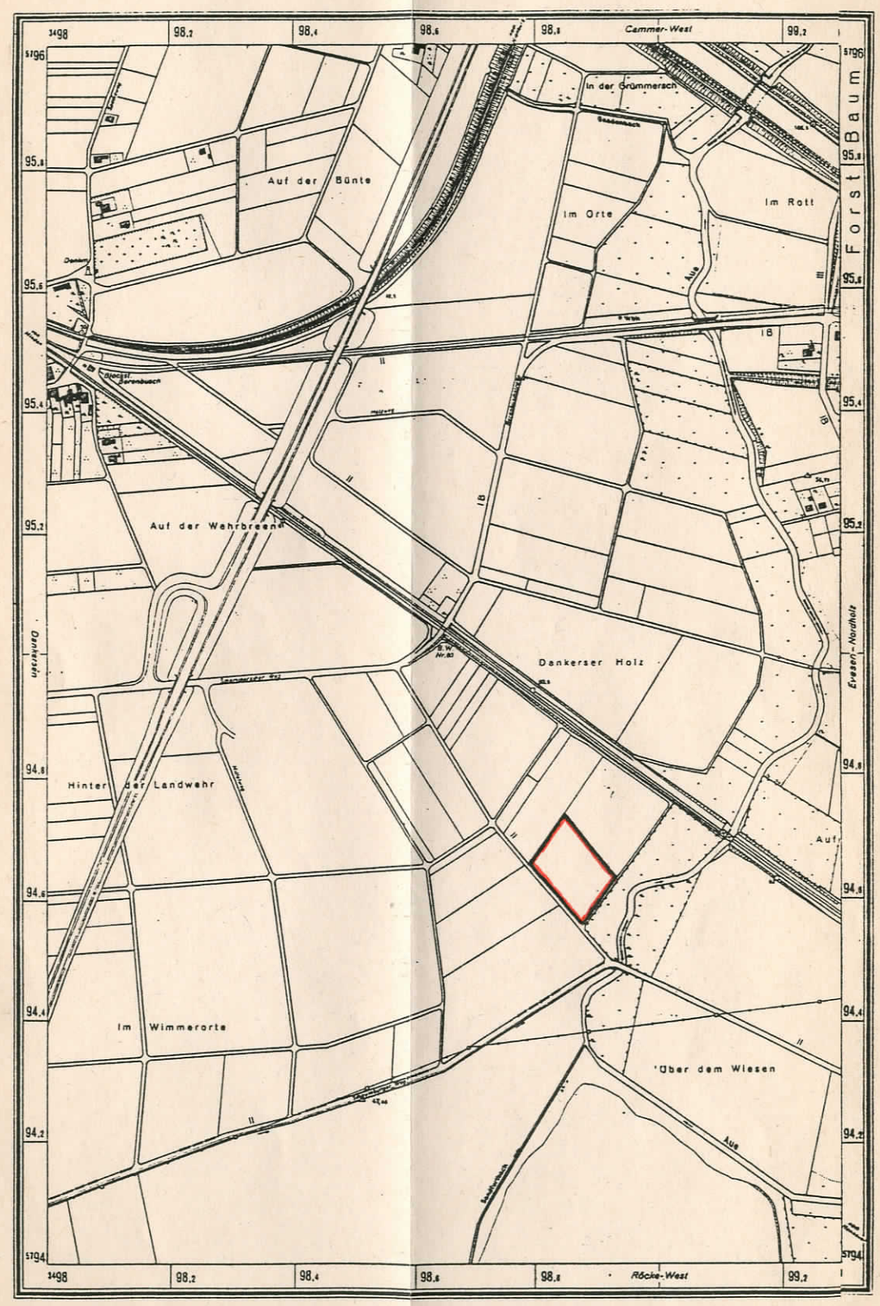

1) Aktenzeichen	2) Besprechung am	3) fernmündlich	4) mündlich	5) Datum
60 - Go/Hub	27.04.94	X	☐	27.04.94

6) Gesprächspartner

Dr. Best, Westf. Museum für Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld

27. April 94

7) Gegenstand

Neues Gewerbegebiet Päpinghausen

8) Ergebnis

1. Dr. Best teilt mit, daß im Rahmen der Verlegung einer Wasserleitungstrasse wichtige archäologische Funde aufgefunden wurden. Nach ersten Feststellungen handelt es sich hierbei um Funde mit übergeordneter Bedeutung, nämlich Siedlungsbestände aus der Zeit "Christi Geburt". Es werden in dem gesamten Gebiet, insbesondere in dem südlichen und östlichen Nachbarbereich der Firma Rose & Krieger, archäologische Untersuchungen erforderlich.

   Zur Sicherstellung von notwendigen Grabungen im dortigen Bereich bittet er die Bauaufsichtsbehörde keine Genehmigung ohne Beteiligung des o. g. Amtes für Bodendenkmalpflege zu erteilen. Bei im Einzelfall dann notwendig werdenden Grabungen ist je nach Intensität und Ausweitung der Funde u. U. mit einem Zeitraum von bis zu 2 Jahren zu rechnen.

   Meinerseits wurde um schriftliche Bestätigung der o. g. Aussagen sowie der Fixierung möglichst genauer definierter Erkundungsbereiche in einem Lageplan gebeten.

   Auf die fachliche Zuständigkeit des Amtes 61 als Untere Denkmalbehörde im Hause der Stadt Minden wurde meinerseits verwiesen.

   (Gojny)

2. Durchschrift zur Kenntnis:

   StD

   III

   61 - Untere Denkmalbehörde

   23 - Wirtschaftsförderung

   66

   Zur Kenntnis und Beachtung:

   630 - VPIR

   630 - T - II